

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Abhandlungen bey der Jubelfeyer der Carlsruher Fürstenschule wegen ihrer vor 200 Jahren 1586 zu Durlach geschehenen Stiftung**

Ueber den Zustand des Wundarzneywesens im Badischen

**Schweickhard, Christian Ludwig**

**Carlsruhe, 1787**

Verordnung die Ertrunkenen betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-100699](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-100699)

## V e r o r d n u n g

### die Ertrunkenen betreffend.

I. So bald man einen Ertrunkenen wird aus dem Wasser gezogen haben; so muß man ihn mit möglichster Geschwindigkeit in die nächste Behausung bringen, welches kein Unterthan verweigern soll. Der Ertrunkene muß bei der Transportirung nicht hart gedrückt oder sonst übel behandelt werden, man muß ihn mit der Vorsicht tragen, daß der Kopf ein wenig erhöht gehalten, die durchgehends schädliche Gewohnheit aber, ihn auf den Kopf zu stellen, äußerst vermieden werden.

II. Wann der Ertrunkene an den Ort, wo ihm die nöthige — schleunige Hülfe geleistet werden kann, gebracht worden ist; so muß man ihn alsobald mit aller Geschwindigkeit entkleiden, alsdann den Körper mit leinen Tüchern abtrocknen, und ihn mit warmen Federbetten, die man während der Zeit, daß man ihn abtrocknet, mäßig wärmen lassen muß, wohl zudeken. Das Stüb-  
lein aber worein der Ertrunkene gelegt wird, muß nicht zu sehr, sondern nur mäßig eingeheizt werden.

III. Sofort muß man ihm mittelst einer Röhre warme Luft in den Mund blasen, dabei aber die Nase des Ertrunkenen fest zuhalten. Sollte aber der Mund so fest geschlossen seyn, daß man solchen, ohne ihm Gewalt

walt anzuthun, nicht öfnen könnte; so muß man die nemliche Röhre in ein Nasenloch des Ertrunkenen stecken, um ihn dadurch die warme Luft einzublasen, bei dem Einblasen der Luft in den Mund oder in die Nase aber muß ein Gehülfe mit einer Hand sachte über die Brust nach oben zu fahren, damit das Ein- und Ausathmen dem Ertrunkenen wieder verschafft werde.

IV. Während der Zeit, daß sich einige Leute mit erst beschriebenen Hülfsmitteln beschäftigen, muß von andern die Tobaksrauch-Clostier gehörig zubereitet, und dem Ertrunkenen dieser Rauch in den Hinterleib geblasen werden; man muß aber den Blasebalg nicht zu geschwind treiben, sondern solchen nur sät auf- und zu drücken, hiebei muß der Ertrunkene etwas auf die rechte Seite gelegt, und das Haupt etwas erhöht werden.

V. Indem dieses geschieht, kann ein anderer Gehülfe den Bart einer Feder in den flüchtigen Geist tunken, und solche wechselsweise bald in die Nasenlöcher, bald in den Hals oder Schlund des Ertrunkenen stecken, und wann hierauf ein Erbrechen entstanden, so gießt man demselben etwas lau Wasser in den Mund, wobei man genau darauf achtet, ob er solches schluckt, geschieht dieses, und schluckt er wirklich, so löst man ein Brechstein von dem Brechweinstein in warmen Wasser auf, und giebt ihm von Minute zu Minute einen Löffel voll davon in Mund, bis er sich etlichemal erbrochen hat, wo man sodann einen Löffel voll Kampferbrandwein in den Mund laufen läßt.

VI. Wäh-

VI. Während diesen Verrichtungen müssen andere, die Fußsohlen des Ertrunkenen mit der Bürste stark reiben, andere die Flanell-Lumpen mit dem Kampferbrandwein stark benezen, und damit den Kopf, den Rücken und die Schläfe auch die Arme sanft doch geschwind reiben. Der Rücken und die Arme aber müssen von unten nach oben zu gerieben werden.

VII. Mit diesen Verrichtungen muß an einem Ertrunkenen wechselsweise ununterbrochen, wenigstens vier Stunden lang fortgefahren werden, und während dieser Zeit, ja gleich beim Transportiren der nächste Barbierer, oder Bader herbeigeholt werden, findet nun dieser schon Zeichen eines langen Todes, zum Beispiel, das Abgehen des Oberhäutleins von der Haut, oder Fleken, die die angehende Fäulniß bedeuten, oder gar keinen Puls, oder gar kein Athemholen, und die 4 Stunden sind verflossen; so ist alle Hoffnung zur Rettung des Ertrunkenen verloren. Kommt der Barbierer, und er trift das Gesicht des Ertrunkenen roth, blau, oder schwarz, die Gliedmaßen desselben aber noch warm und etwas beweglich an; so muß er ihm sogleich die eine Halsader öffnen, und wo möglich 6, 10 Unzen Blut aus derselben zu bringen trachten, auf die Oefnung aber, wann aus derselben das Blut nur tröpfelt, alsobald Spinnengewebe, oder ein Stücklein Zunder, oder ein Häuschlein mit Kampferbrandwein benezt, legen. Ist aber der Körper eiskalt, die Glieder steif und unbeweglich, so darf keine Ader geschlagen werden.

VIII. Wann

VIII. Wann der Ertrunkene einige Zeichen des Lebens von sich giebt; so muß man die obgemeldten Mittel noch fortsetzen, bis alle Zeichen des wirklichen Lebens sich wieder einfänden, und sodann muß der Barbierer Sorge tragen, daß dem Ertrunkenen stärkende Mittel, die aber nicht erhizen, gereicht werden; einige Löffel voll warmen Wein mit Zucker sind wohl die beste stärkende Arzneien in diesem Fall; der Patient muß sodann in ein warmes Bett, worein man ihn mit dem Kopf etwas hoch legen muß, gebracht; ruhig erhalten und bei ihm noch einige Zeit gewacht werden.

IV. Sind alle Verrichtungen bei einem Ertrunkenen geschehen; so müssen alle Geräthschaften, Lumpengefäße, Gläser &c. wieder in die Kiste gethan und diese wohl verschlossen wieder an den nemlichen Ort gebracht werden, woher sie, sobald der Ertrunkene gefunden worden, geholt wurde; auch muß der Schlüssel zu der Kiste wieder demjenigen anvertraut werden, von dem man ihn gehabt hat. Damit aber die Kiste und der dazu gehörige Schlüssel jedesmal schnell herbei gebracht werden könne, so muß die Kiste an einem Ort des Rathhauses verwahrt, der Schlüssel dazu aber dem Dorfwächter gegeben, und von diesem allemal, wann man der Kiste bedürftigt ist, dieselbe sammt dem Schlüssel aufs eifertigste geholt werden.

X. Damit aber jedermann wisse, wo die nächste Kiste befindlich ist; so wird hiemit bekannt gemacht, daß  
eine

eine bei dem jeweiligen Bürgermeister in hiesiger Residenzstadt, die zweite in Knielingen, die dritte in Liedolsheim, die vierte in Eggenstein, die fünfte aber in Spöck, und zwar auf den Rathhäusern erwähnter Ortschaften aufbewahrt, und solche Küsten alle Monat vom Landphysico untersucht werden sollen, damit nach Befinden der Umstände jedesmal das abgehende in eines oder der andern Küste wieder ersetzt werden könne.

XI. In jeder Küste aber müssen folgende Stücke beständig in Bereitschaft seyn:

- 1) Vier Rollen Rauchtobak, jede Rolle zu einem Loth.
- 2) Eine Schachtel mit vielen Paketelein Brechpulver, oder Brechweinstein.
- 3) Zwei Flaschen mit Kampferbrandwein.
- 4) Ein Fläschlein mit flüchtigem Geist.
- 5) Eine Tobakbrauch-Maschine mit ihrer Röhre.
- 6) Ein Löffel von verzinnem Eisen.
- 7) Eine Röhre, um damit in den Mund oder in die Nase zu blasen.
- 8) Flanelle, oder wollene Lumpen zum Reiben.
- 9) Etliche Schreibfedern mit dem Bart, um die Nase und den Schlund damit zu kitzeln.
- 10) Eine Bürste.
- 11) Ein Exemplar von dieser Verordnung.

Von dieser Verordnung aber müssen viele Exemplarien unter die Landleute vertheilt werden, damit sie solche öfters

öfters lesen können, auf daß sie bei einem Ertrunkenen in jedem Fall sich die Berrichtungen und Handgriffe geläufig machen können, die bei demselben zu beobachten.

XII. So wie nun, sobald eine Person im Wasser gefunden wird, einige Leute sogleich die Nr. I. II. III. u. s. w. bemerkte Dinge beobachten müssen; so muß zu gleicher Zeit ein anderer Mensch zum nächsten Barbierer, ein anderer zur Herbeischaffung der Küste, ein anderer wann der Ort, wo der Ertrunkene sich befindet, nicht über 3 Stund entfernt ist, zum Landphysico, und wann die ertrunkene Person ein erwachsenes Weibsbild ist, ein anderer zur nächsten Hebamme geschickt werden, damit alle die Menschen und Geräthschaften, die zur Rettung des Ertrunkenen erforderlich sind, in größter Eile herbei kommen.

XIII. Weil aber öfters der Barbierer oder Bader nicht gleich bei der Hand ist; so müssen sogleich andere Personen das Tobaksrauch-Clystier setzen, welches auf folgende Art geschieht:

- a) Wird die messingene Büchse voneinander geschraubt.
  - b) In die Helfte der Büchse, woran der Hasenbalg vest gemacht ist, wird ein Loth Rauchtobak gestopft auf die Art, wie man eine Tobakspfeife stopft, doch nicht zu vest.
  - c) Der Rauchtobak wird sodann angezündet.
- d) Wird

- d) Wird die Büchse wieder zugeschraubt, und der Blasbalg einigemal auf und gezogen, bis der Tobak recht brennt.
- e) Hernach wird die Clystieröhre oben an die Röhre, welche oberhalb der Büchse vest ist, angesteckt, und die äusserste Spitze der Clystieröhre in den After gebracht.
- f) Wird das messingene Zäpflein von der Mündung der Büchse weggethan, und
- g) hernach der Blasbalg stat und nicht geschwind auf und gedrückt.
- h) In der hölzernen Handhabe, welche auf jeder Seite an der Maschine angebracht worden, hebt eine Person die Maschine vest, indem eine andere den Blasbalg treibt.

Gleichwie aber auch die weiße Veranstellungen getroffen worden sind, daß kein Wundarzt sich unterstehen solle, die praxin internam uneingeschränkt auszuüben; so mußte doch auch darauf Bedacht genommen werden, daß bei schnell entstehenden Krankheiten z. B. Blutstürzungen, Schlagflüssen, Vergiftungen, Sichtern ic. oder bei einreißenden Epidemien, als: Ruhr, Kinderpocken, Masern u. d. gl. dem von geordneten Aerzten entfernten Landmann schleunige Hülfe geleistet werde, daher wird in diesen und ähnlichen Fällen dem angestellten Wundarzt jedoch nur unter der Bedingung die praxis medica gestattet, daß er dem ihm vorgesetzten Physico ungesäum-

ten



ten Bericht von schnellen Krankheitsanfällen, oder Epidemien unter genauer Bezeichnung seiner vorläufig getroffenen Heilart erstatte; jeder Wundarzt aber wird vor seiner Anstellung über die Behandlungsart solcher Krankheiten geprüft und auf die, für die Curart derselben gegebenen Vorschriften \*) hingewiesen.

Es wird ferner jedem unter dem Titel: Landchirurgus, angestelltem Wundarzt so, wie den Physicis, zur Pflicht gemacht, die ihm jährlich vorgekommene merkwürdige Fälle, sie mögen einen glücklichen, oder aber unglücklichen Ausgang gehabt haben, zur Fürstlichen Regierung einzuberichten \*\*). Die dießfällige an die Physikate erlassene Verordnung lautet also:

Dem Physikat N. \*\*\*) wird hiermit aufgegeben, alle ihm in praxi das Jahr hindurch vorkommende merkwürdigste

\*) Diese Vorschriften, welche aus guten Gründen meistens auf das, was unterlassen, seltener aber auf das, was gethan werden soll, abzielen; werden in den badischen Wochenblättern und Landcalendern von Zeit zu Zeit bekannt gemacht.

\*\*) Herr Doctor Maler, welcher jetzt als Landphysikus des Oberamts Carlsruhe angestellt ist, hat nun Gelegenheit, seinen in dem oben angeführten medicinischen Briefwechsel geäußerten Wunsch, daß solche Fälle mit Ueberlegung ausgesucht, geordnet und das Auszeichnungswürdigste durch den Druck bekannt gemacht werden möchte, in Erfüllung zu bringen.

\*\*\*) Zu diesem werden dann auch die unter dem Physicat stehende Landchirurgi gerechnet, mithin erstreckt sich diese Verordnung auch auf dieselbe.

merkwürdigste Casus zu notiren, und dessen bei jedem derselben machende Observationen, alljährlich (mit dem ihme bereits anbefohlenen Visitationsbericht) anhero einzusenden. Decretum Carlruhe in Conf. aul. den 1sten Juli 1767.

So wird der Wundarzt zur Vervollkommnung seiner Wissenschaft in Thätigkeit erhalten und Kenner werden in Stand gesetzt, sich von den fortschreitenden Kenntnissen der badischen Wundärzte zu versichern, und so muß das Wundarztwesen in meinem Vaterland immer mehr und mehr für den Staat nützlicher werden.

Ich darf doch wohl auch hier etwas von den Anstalten der Geburtshülfe, weil sie als ein Theil der Wundarzneikunst betrachtet werden muß, sagen?

Die Wundärzte, welche als Landchirurgi in den badischen Landen angestellt zu werden wünschen, müssen nicht nur den practischen, sondern auch den theoretischen Theil der Entbindungskunst so genau kennen, daß sie den zu Hebammen bestimmten Weibern, den nöthigen Unterricht \*) zu ertheilen im Stand sind. Weil sich aber jede  
Hebamme

---

\*) Zur Grundlage desselben, müssen sie sich des vom seliger Hofrath Jägerschmidt angefangenen und von mir fortgesetzten Unterrichts für Hebammen bedienen, und von demselben wird jeder Schülerin ein Exemplar zugestellt.

Hebamme nie über die Grenzen einer natürlich leichten, oder schweren Geburt wagen soll; so werden die Wund-ärzte, welche die Geburtshülfe ausüben wollen, eh' ihnen die Erlaubniß dazu ertheilt wird, genau geprüft und nur denen der Unterricht der Hebammen anvertraut, welche sich vorzügliche Kenntnisse in der Entbindungskunst erworben haben. Zur künftigen Wehemutter aber wird nicht in einer Stadt, oder in einem Dorfe, oder Flecken, dieselige Frau in Unterricht genommen, welche die meisten Stimmen in der Wahl erhalten hat, sondern es wird nur die Frau zur Hebamme auserlesen, welche nach des Physici und Hebammen-Meisters Darfür halten, die besten Fähigkeiten, eine brauchbare Wehemutter zu werden, wirklich hat. Diese genießt sodann den gehörigen auf keine gewisse Zeit eingeschränkten Unterricht; nach Vollendung desselben aber wird sie in Gegenwart des Physici von ihrem Lehrer geprüft, und wenn sie tüchtig erfunden worden ist, vom Ober- oder Amt, als Hebamme in Pflichten genommen. Jeder Hebammen-Meister muß von halb Jahr zu halb Jahr in dem ihm anvertrauten Bezirk, die Wehemütter zusammenberufen, mit ihnen eine genaue Prüfung vornehmen, sie müssen ihm in Gegenwart des Physici die ihnen vorgefallene wichtigste Fälle erzählen, und von dem Erfund dieser Prüfung muß der Hebammen-Meister einen genauen Bericht zur Fürstlichen Regierung einschicken, und bei diesem Examen darf keine Hebamme ohne dringende von den Ortsvorgesetzten schriftlich bezeugte Ursache fehlen.

C

Jeder

Jeder Hebammen-Meister ist auch besonders angewiesen, den Wehmüttern einen zweckmäßigen Unterricht, wie sie sich bei Kindbetterinnen vornehmlich in Rücksicht auf die Diät derselben zu verhalten haben, zu ertheilen \*). Eben so wird auch genau darauf gehalten, daß die Wehmutter den neugebohrnen Erdenbürger nach den ihr ertheilten Vorschriften \*\*) behandle.

Zum Beschluß sei es mir erlaubt, noch etwas über die Einimpfung der Kinderblattern oder Pocken hier zu setzen, weil auch eigentlich sie in die Wundarzneikunst einschlägt, und Baadens weiser Fürst im Jahr 1766.

\*) Ich wünschte sehr, daß jeder Hebammen-Meister, jeder Wundarzt und jede Wehmutter die von Dr. Keck herausgegebene gemeinnützige Schrift für alle Stände: Die Hausmutter am Krankenbette betittelt, besitzen möge, weil sie treffende Lehren von dem, was man unterlassen soll, ertheilt.

\*\*) Die den Hebammen gegebene Vorschrift, die Nabelschnur neugebohrner Kinder vor der Unterbindung von dem Unterleib des Kindes an zustreichen und nach geschehener Ablösung derselben mit Salzwasser zu waschen, hat der erdichteten Wirkung, die Kinder durch diesen Handgrif vor Gelbsucht und Pocken zu schützen, bis jezo noch nicht entsprechen wollen noch können, obgleich neuerlich in den Regensburgischen gelehrten Nachrichten vom Februar 1787. Vites Stük behauptet wurde, daß ein jüdischer Arzt in Polen durch diese Vorsicht ein Mittel erfunden

1766. schon auf Mittel dachte, die Inoculation der Pocken dem Unterthanen annehmlich, und solche mit Ueberwindung aller dagegen streitenden Vorurtheile nach und nach allgemein zu machen; in solcher Absicht wurde den Ephoris Gymnasii durch ein fürstliches Rescript vom 27ten Aug. 1766. H. N. N. 3677. aufgetragen, die auf Universitäten befindliche inländische Studiosos medicinae anzuweisen, sich auf die Inoculation besonders zu legen. Ingleichen wurde sämtlichen Ober- und Aemtern auch Physikaten durch ein General-Decret vom 17ten Oct. 1776. H. N. N. 4615. aufgegeben, die inländische Studiosos chirurgiae welche sich in Berlin\*), Strasburg, oder Frankreich befinden, anzuweisen, daß sie sich nebst denen übrigen chirurgischen Wissenschaften, auch die nöthige Kenntniß im Einropsen derer Kinderblattern erwerben sollen.

#### Ueber

habe, die Blattern bei den Kindern völlig auszurotten, wobei jedoch dieses zu bemerken ist, daß dieser Arzt die Haut der neugeborenen Kinder mit kleingestossenem Salz wohl abzureiben, und sie dann erst sauber zu waschen, befiehlt.

\*) Daß jezo die Inoculation der Blattern in Berlin nicht begünstigt werde, hat mich ein Arzt von dorthier in einem Schreiben unlängst versichert und das deutsche Musäum 1786. 1ste Band 4tes St. März S. 201—238. Jun. 4tes St. S. 533—552. liefert einen auffallenden Beweis davon. Allein der redliche

Ueber viele von vorgefaßter Meinung entsprungene Hindernisse siegten auch bald hernach mehrere Baadische Aerzte und impften hin und wieder rechtschaffener Eltern Kindern die Pocken mit dem glücklichsten Erfolg ein \*). Unsere Durchlachtigsten Prinzessinnen, die wie die schönsten Rosen im lieblichen Hain aufblühen, entgingen der häßlichen Blatterkrankheit durch die Inoculation — diesem hohen Beispiel folgen mehrere Eltern, und bald werden die Vorurtheile vollends bekämpft, verſcheucht und das Blatternimpfen ein allgemeines Vorbeugungsmittel gegen eine verheerende Seuche in Carl Friedrichs glüklichen Staaten werden. Es ist gewiß der Bekanntmachung würdig, daß schon unser Landvolk und unter den Stadtleuten einige von der niedern Classe angefangen haben, sich von dem großen Nutzen der Inoculation zu überzeugen und ihre Kinder rechtschaffenen Aerzten zur Impfung der Kindblattern zu übergeben.

Im

---

Pastor Schwager zu Töllenbek in der Gräffschaft Ravensberg läßt sich nicht abhalten, dem Landvolk durch die glücklichsten Versuche mit der Pockenimpfung wesentlichen Vortheil zu verschaffen — und sein dem Landvolk über diese gewiß sehr wichtige Erfindung in der Arzneiwissenschaft ans Herz gelegter Aufsatz verdient warmen Dank und Nachahmung.

\*) Siehe Gerstlacher's Sammlung aller Baaden-Durlachischen Anstalten und Verordnungen. 1ster Band Seite 527. u. f.

Im verfloffenen Jahr hatt' ich Gelegenheit, 14. Kinder von verschiedenem Alter und Geschlecht und zwar unter andern unser's Herrn Kammerpräsidenten von Beyling 4. Söhne und 4. Töchter (die ich an einem Morgen zugleich inoculirte, und von welchen das jüngste Kind 10. Monate, das älteste aber 10. Jahr alt war) auch meine eigene dritthalb Jahr alte Tochter durch die Einimpfung nach der eben so leichten, als sichern Methode durch einen geringen Niz am Oberarm mit dem allerbesten Erfolg der Blatternkrankheit zu entreißen. Auch einem 10. Monat' altem Kind von vornehmer Geburt impft' ich die Blattern im Schoos seiner erhabenen Großeltern ohne Vorwissen der abwesenden Eltern ein — und diese empfanden bei ihrer Zurückkunft, als sie ihre den Blattern so glücklich entronnene Tochter an ihren Busen drückten, unennbare Freude. Mit gleichem herrlichem Erfolg impften auch meine Herrn Collegen vielen Kindern, die Blattern ein, ja unsere Versuche liefen alle so glücklich ab, daß auch Eltern, die nur ein einziges Kind hatten, keinen Anstand nahmen, dasselbe inoculiren zu lassen, und bis auf den heutigen Tag leben nicht nur alle diese Kinder, sondern genießen auch ohn' irgend eine nachtheilige Folge die blühendste Gesundheit, und sie sind die unwiderlegbarste Beweise, daß ächte untrügliche Erfahrung die theoretische Bedenklichkeiten und Zweifel, die ein Plattner und mit ihm noch andere sonst verdiente Aerzte gegen die Pockeninoculation aufgestellt haben, am sichersten zu widerlegen im Stand seie.

Ich

---

Ich schliesse nun diese Nachricht von dem Zustand  
des Wundarzneiwesens im Baadischen mit der Ver-  
sicherung, daß Baadens weiser und wohlthätiger Fürst,  
den Gott zum Wohl und Entzücken seiner beglückten Un-  
terthanen noch lang' erhalten wolle, das ganze Arznei-  
wesen überhaupt zu vervollkommenen thätig bemüht ist.

---